

# **BVGer B-406/2025 vom 16. April 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-406\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-406_2025)

FR: TAF B-406/2025 du 16 avril 2025

IT: TAF B-406/2025 del 16 aprile 2025

## **Regeste**

Aussenhandel

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Prozessvoraussetzungen, um auf eine Beschwerde einzutreten, prüft das Bundesverwaltungsgericht von Amtes wegen und mit freier Kognition (BVGE 2007/6 E.1 m.H.).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR. 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR. 172.021). Die Verfügung der Vorinstanz vom 28. Juni 2024 ist eine Verfügung i.S.v. Art. 5 VwVG, wodurch sich die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ergibt. Fraglich ist indes, zu welchem Zeitpunkt die strittige Verfügung der Beschwerdeführerin rechtsgültig eröffnet wurde.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei nicht Adressatin der Verfügung gewesen, die Zustellung der Verfügung im Rahmen der Akteneinsicht vom 25. September 2024 sei nicht schriftlich im Sinne von Art. 34 VwVG erfolgt, da die Akteneinsicht rein elektronisch gewährt wurde und ein Einverständnis zur elektronischen Kommunikation liege weder formal noch konkludent vor. Diese Missachtung der Formvorschriften von Art. 34 VwVG sei, so die Beschwerdeführerin, derart schwerwiegend, dass von der Nichtigkeit der Verfügung ausgegangen werden müsse. Entsprechend habe auch die Zustellung im Rahmen des Akteneinsichtsgesuches keine Rechtsmittelfrist auslösen können. Erst die erneute Zustellung mittels Briefpost am 19. Dezember 2025 sei rechtsgenügend erfolgt, entsprechend habe auch der Fristenlauf erst am der Zustellung folgenden Tag zu laufen begonnen.

### **E. 3**

Die Vorinstanz entgegnet, dass es fraglich sei, ob die Beschwerdeführerin in der Verfügung hätte begrüsst werden müssen, da die festgelegten Pflichten in erster Linie dem Finanzinstitut auferlegt wurden. Weiter sei die Beschwerdeführerin im Rahmen der Akteneinsicht vom 25. September 2024 explizit auf die Verfügung hingewiesen worden, weshalb die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt vom Inhalt der Verfügung hätte

B-406/2025 Seite 6 Kenntnis nehmen müssen, was wiederum die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt habe.

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführerin ist beizupflichten, dass die Eröffnung einer Verfügung im Sinne von Art. 34 VwVG schriftlich oder mit den weiteren Qualifikationen einer elektronischen Zustellung zu erfolgen hat. Die Übermittlung der strittigen Verfügung im Rahmen des Akteneinsichtsuchs mithilfe von filetransfer erfüllte diese Anforderungen nicht. Die Rechtsfolgen einer Zustellung, welche nicht den Voraussetzungen von Art. 34 VwVG entsprechen, ist indes nicht automatisch die Nichtigkeit der Verfügung und damit verbunden ein fehlender Fristenlauf, wie das die Beschwerdeführerin vertritt. Massgebend für die Beurteilung der Nichtigkeit einer Verfügung ist Art. 38 VwVG, wonach den Parteien aus einer mangelhaften Eröffnung kein Nachteil erwachsen darf (BVGE 2009/43 E. 1.1.7, Urteil des BVerG B-2149/2022 vom 21. November 2023 E. 11.1.1). Es ist daher im Folgenden zu erörtern, ob durch die mangelhafte Eröffnung der strittigen Verfügung der Beschwerdeführerin ein Nachteil erwachsen ist.

#### **E. 4.2**

Fehlerhafte Verwaltungsakte sind in der Regel nicht nichtig, sondern bloss anfechtbar, und sie erwachsen dementsprechend durch Nichtanfechtung in Rechtskraft (BGE 137 I 273 E.3.1 m.H.; Urteil des BVerG B-1203/2014 E. 1.7; WIEDERKEHR/RICHLI, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Eine systematische Analyse der Rechtsprechung, Band I, Bern 2012, Rz. 2574). Nichtigkeit der Verfügung oder des Entscheids tritt indes nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein, wenn: (a) der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, (b) er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und (c) zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht. Inhaltliche Mängel einer Verfügung oder eines Entscheids führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit (vgl. BGE 138 II 501 E. 3.1; 137 I 273 E. 3.1; 136 II 489 E. 3.3; 133 II 366 E. 3.2).

B-406/2025 Seite 7 Von Nichtigkeit wird auch dann ausgegangen, wenn einer Partei eine Verfügung überhaupt nicht eröffnet wurde (BGE 122 I 97 E. 3a/bb). So wird in der Rechtsprechung im Zivil- und Schuldbetreibungsrecht Nichtigkeit angenommen, wenn die betroffene Person von einer Entscheidung mangels Eröffnung gar keine Kenntnis hat und auch keine Gelegenheit erhalten hat, an einem gegen sie laufenden Verfahren teilzunehmen (BGE 136 III 571 E. 6.2 und 6.3; 129 I 361 E. 2.1).

#### **E. 4.3**

Wurde eine Verfügung zwar eröffnet, aber nicht allen Parteien, so liegt eine teilweise Nichteröffnung vor. Für Personen, denen die Verfügung nicht eröffnet wurde, beginnt die Rechtsmittelfrist grundsätzlich erst mit der ordentlichen Eröffnung zu laufen (UHLMANN/SCHILLING-SCHWANK in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Auflage 2023, Art. 38 N. 10 m.w.H.). Das Bundesgericht hat diesen Grundsatz im Urteil 2C\_657/2014 in Erwägung 2.4.2 allerdings präzisiert. Es führt aus, dass in den Fällen, in welchen Drittpersonen eine Verfügung nicht eröffnet wurde, die sie aber betrifft und in der sie unter Umständen auch hätten begrüsst werden müssen, es der Rechtssicherheit übermässig abträglich wäre, wenn stets die Nichtigkeit der Verfügung angenommen würde. Vielmehr sei die Rechtsfolge dieser teilweisen Nichteröffnung in einer Weise zu regeln, dass die betroffene Person vor Nachteilen geschützt wird, die sie infolge des Mangels erleiden würde (mit Verweis auf

BGE 134 V 306 E. 4). Dies könne insbesondere dadurch geschehen, dass den Betroffenen Kreisen eine nachträgliche Anfechtung ermöglicht werde, sobald sie vom Inhalt der Verfügung Kenntnis erhalten haben. Überdies folge aus dem Gebot des Verhaltens nach Treu und Glauben, dass die Drittperson den Beginn des Fristenlaufs nicht beliebig hinauszögern dürfe. Es sei von ihr zu verlangen, dass sie reagiere, sobald sie von der sie berührenden Entscheidung erfahren habe (2C\_657/2014 E. 2.4.2 in fine m.w.H.).

### **E. 5.1**

Vorliegend wurde der Beschwerdeführerin unbestrittenermassen mit Akteneinsicht vom 25. September 2024 die strittige Verfügung in vollem Umfang per filetransfer übersandt. Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin zudem explizit auf die Existenz der Verfügung im entsprechenden Ordner der elektronisch zugestellten Akten aufmerksam gemacht (VV...). Mit E-Mail vom 10. Dezember 2024 macht die Beschwerdeführerin geltend, dass die Übermittlung der Verfügung in elektronischer Form nicht rechtsgenügend sei und dass sie sich vorbehalte, die Verfügung in schriftlicher Form anzufordern (Replik-Beilage 7).

B-406/2025 Seite 8

### **E. 5.2**

Aus dem geschilderten Sachverhalt folgt zweierlei. Erstens ist es der Beschwerdeführerin zuzumuten, bei Durchsicht der im Rahmen der Akteneinsicht gewährten Unterlagen bzw. des dazugehörigen Begleitschreibens, die Verfügung als solche zu erkennen (vgl. BGE 129 II 125 E. 3.3). Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Replik die Kenntnis der Verfügung zum Zeitpunkt des Akteneinsichtsverfahrens mit Nichtwissen bestreitet, ist dies als Schutzbehauptung nicht zu hören. Diese relative Strenge rechtfertigt sich nicht zuletzt auch mit dem Argument des Bundesgerichts, wonach eine Beschwerdeführerin den Fristenlauf nicht beliebig hinauszögern dürfe (oben E. 4.3). Da die Verfügung mit vollständigem Inhalt inkl. Rechtsmittelbelehrung zugestellt wurde, kann nicht davon gesprochen werden, dass die Beschwerdeführerin durch den Eröffnungsfehler tatsächlich irregeführt oder benachteiligt wurde (vgl. BGE 122 V 189 E. 2; Urteil des BVGer B-2149/2022 vom 21. November 2023 E. 11.1.1). Die Beschwerdeführerin hatte also Kenntnis über den vollständigen Inhalt der Verfügung und ihr wäre es möglich gewesen, Beschwerde zu erheben. Ein Nachteil, vor dem die Beschwerdeführerin hätte geschützt werden müssen, wie es die bundesgerichtliche Rechtsprechung fordert (siehe E. 4.3 oben), ist somit nicht ersichtlich. Zweitens hat sich die Beschwerdeführerin erst rund zweieinhalb Monate nach der Gewährung der Akteneinsicht bei der Vorinstanz über den Zustellmangel beschwert. Durch diese lange Zeit der Untätigkeit hat sie nicht das nach Treu und Glauben Zumutbare unternommen, den Eröffnungsmangel beheben zu lassen (siehe E. 4.3 oben). Aus ihrer Mängelrüge betreffend die fehlerhafte Eröffnung vom 10. Dezember 2024 an die Vorinstanz kann die Beschwerdeführerin somit nichts zu ihren Gunsten ableiten.

### **E. 5.3**

Durch das Zuwarten und das Einreichen der Beschwerde erst nach erneuter Zustellung der Verfügung erfolgte die Beschwerdeerhebung verspätet. Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten. Die Fragen, ob ein konkludentes Einverständnis zur elektronischen Zustellung vorlag oder ob die Beschwerdeführerin in der Verfügung ebenfalls hätte begrüsst werden müssen, können bei diesem Ergebnis offenbleiben.

### **E. 5.4**

Der Verfahrens Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, ist damit gegenstandslos geworden.

## **E. 6**

Bei diesem Verfahrensausgang gilt die Beschwerdeführerin als unterlie-

B-406/2025 Seite 9 gende Partei und hat die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Gemäss Art. 63 Abs. 4 bis VwVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 (VGKE, SR 173.320.2) richten sich die Verfahrenskosten nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Streitsache, der Art der Prozessführung sowie der finanziellen Lage der Parteien. Unter Berücksichtigung des Aufwands und der Schwierigkeit der sich hier stellenden Sach- und Rechtsfragen rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten mit Blick auf die Verfahrenserledigung durch Nichteintreten und dem damit verbundenen reduzierten Aufwand des Bundesverwaltungsgerichts unter Anwendung von Art. 6 Bst. b VGKE auf Fr. 3'500.– festzusetzen. Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

B-406/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.